

Junge Menschen mit Behinderungen im Landkreis Böblingen – Aktuelle Situation und Perspektiven einer inklusiveren Bildungs- und Jugendhilfeentwicklung

Bericht für den Bildungs- und Sozialausschuss am 2. Mai 2011

1. Einführung: Inklusion – ein ambitioniertes Reformprojekt

Der Landkreis Böblingen verfügt heute über ein differenziertes Spektrum an vorschulischen und schulischen Einrichtungen der Betreuung, Bildung und Erziehung im Bereich der Regelangebote wie auch sonderpädagogischer Förderung – von der Frühberatung über Schulkindergärten und den Sonder- und Förderschulen bis zu Reha-Angeboten der Bundesagentur für Arbeit im Übergang Schule-Beruf. Bis auf wenige Ausnahmen kann jungen Menschen, ob mit oder ohne Behinderung, ein wohnortnahes und individuell bedarfsgerechtes Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsangebot gemacht werden. Ausnahmen sind stark seh- und hörbehinderte Kinder sowie junge Menschen mit starken Verhaltensauffälligkeiten bzw. seelischen Behinderungen, die außerhalb des Landkreises liegende Internate oder Heime besuchen müssen. Insofern wird der seit dem 15.11.1994 in das Grundgesetz aufgenommene Leitsatz „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden“ (Art. 3 GG) im Landkreis Böblingen durchaus gelebt.

Mit Blick auf ein inklusives Bildungs- und Sozialsystem besteht aber noch erheblicher Handlungsbedarf

- für den Landkreis als Träger von Sonderschulen und Schulkindergärten sowie der beruflichen Schulen, in seiner Rolle als örtlicher Sozial- und Jugendhilfeträger
- für die Städte und Gemeinden als Träger der allgemein bildenden und der Förder-Schulen sowie der Kindertageseinrichtungen
- für das Land Baden-Württemberg als staatliche Schulaufsicht und zuständige staatliche Ebene für den Kultusbereich.

Denn Inklusion mit Blick auf das Bildungswesen und die Jugendhilfe wird verstanden als das selbstverständliche gemeinsame Aufwachsen junger Menschen mit und ohne Behinderungen in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens, von Anfang an. Im Unterschied zum bisherigen Ansatz der „Integration“ von Menschen mit Behinderungen, der relativ selbstverständlich von einer zunächst notwendigen besondernden Förderung von jungen Menschen mit (erheblichen) Behinderungen z.B. in Sonderschulen ausging, um diese anschließend z.B. in Form von Außenklassen der Sonderschulen in einen „Regel“-Kontext zu integrieren, fordert Inklusion das gemeinsame Aufwachsen von Anfang an. Der Begriff hat durch die am 26.03.2009 in Deutschland ratifizierte UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen eine enorme Konjunktur erfahren. Dort heißt es in Artikel 24 „Bildung“:

Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass (...) „Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben“ (im Englischen: ...“access [to] an inclusive, quality and free ... education“).

Ausgehend von der Ratifizierung der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen, aber auch durch den 13. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung von 2009 mit dem Titel „Mehr Chancen für gesundes Aufwachsen – Gesundheitsbezogene Prävention und Gesundheitsförderung in der Kinder- und Jugendhilfe“ wurde eine breite gesellschaftliche und Fach-Debatte mit Blick auf das gemeinsame Aufwachsen von jungen Menschen in „Regel“-Einrichtungen angestoßen. In Baden-Württemberg werden derzeit inklusivere Schulmodelle an fünf Standorten ausprobiert, geplant ist eine Änderung des Schulgesetzes (u.a. Aufhebung der Sonderschulpflicht) zum Jahr 2013. Bundesweit wird auf Anregung der Jugend- und Sozialministerkonferenz in einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe geprüft, ob nicht zukünftig für alle jungen Menschen mit Behinderungen die Jugendhilfe zuständig werden könne. Bisher gibt es eine gesplittete Zuständigkeit: Für die jungen Menschen mit erheblichen geistigen und/oder körperlichen Behinderungen ist die Sozialhilfe (§§ 53,54 SGB XII), für die seelisch behinderten jungen Menschen ist die Jugendhilfe (§ 35a SGB VIII) zuständig.

Dieser Bericht stellt den aktuellen Sachstand „Umgang mit jungen Menschen mit Behinderungen“ mit Blick auf den Landkreis Böblingen dar. Im ersten Kapitel wird über den vorschulischen Bereich, anschließend über Inklusion in der Schule berichtet. Der Bericht schließt mit Empfehlungen an die kreispolitischen Gremien, wie mit der Herausforderung „Inklusives Bildungswesen und Jugendhilfe“ kreispolitisch umgegangen werden könnte und beantwortet zugleich die Anfrage der SPD-Kreistagsfraktion „Inklusives Bildungssystem im Landkreis Böblingen“ vom 23.11.2009. Als Anlage beigefügt sind dem Bericht zwei aktuelle Diskussionspapiere, einmal der Kultusministerkonferenz („Inklusive Bildung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in Schulen) und zum anderen des KVJS Baden-Württemberg zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in der kommunalen Sozial- und Jugendhilfe.

Klar ist, dass es sich beim Thema Inklusion um ein langfristiges gesellschaftliches Projekt handelt und sich Kreisverwaltung, kreispolitische Gremien (BSA, JHA) und natürlich die Einrichtungen der Jugend- und Sozialhilfe und des Bildungswesens und die darin tätigen Fachkräfte – auch jenseits der zu erwartenden landespolitischen Nejustierungen in diesem Feld – in den kommenden Jahren kontinuierlich mit dem Thema befassen müssen.

2. Inklusive Erziehung, Bildung und Betreuung in Kindertagesstätten

Eine gemeinsame Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderungen in Kindertageseinrichtungen ist nicht neu. Bereits das Kindergartengesetz von 1999 betonte die Förderung von gemeinsamer Erziehung. Es wurde die integrative Gruppe als neue Gruppenform ins Kindergartengesetz aufgenommen und mit einem erhöhten Landeszuschuss (37.000 DM) ausgestattet. In einer integrativen Gruppe konnten bis zu drei Kinder mit Behinderungen aufgenommen werden. Gleichzeitig konnten bei Vorliegen der sozialrechtlichen Anspruchsvoraussetzungen nach den Richtlinien des damaligen Landeswohlfahrtsverbandes Württemberg-Hohenzollern Pauschalen für die Eingliederungshilfe als begleitende und/oder pädagogische Hilfen für behinderte Kinder in Kindertageseinrichtungen gewährt werden.

Mit der Reform des Kindergartengesetzes im Jahr 2003 wurde die Gruppenförderung umgestellt, daher war kein finanzieller Anreiz mehr geschaffen, integrative Gruppen

zu führen. Die Zahl der explizit integrativ geführten Gruppen ging daher in den Folgejahren zurück. Es besteht zwar nach wie vor für den Träger einer Kindertageseinrichtung die Möglichkeit, für jedes aufgenommene Kind mit Behinderungen rein rechnerisch zwei Plätze anzurechnen, jedoch muss dies von den Eltern eines behinderten Kindes mit dem jeweiligen Träger bzw. der Kommune ausgehandelt werden.

2.1. Aktuelle Rechtsgrundlage

Das SGB VIII hebt die gemeinsame Förderung von Kindern mit und ohne Behinderungen hervor (§ 22 Abs. 4 SGB VIII). Seit 1.1.2009 ist in Baden Württemberg das Kindertagesbetreuungsgesetz in Kraft, das in § 1 Abs. 4 KitaG BW ebenfalls von einer gemeinsamen Förderung spricht. Seit 2009 soll der Orientierungsplan zur Bildung in Kindertagesstätten flächendeckend umgesetzt werden. Der Orientierungsplan für Bildung und Erziehung in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung geht grundsätzlich vom Recht des Kindes auf Bildung und Erziehung aus. Es werden allgemeine Erkenntnisse der Bedeutung von Bildung, auch in frühen Jahren aufgearbeitet. Neben den Grundlagen („Recht auf Bildung und Erziehung“, „das Kind steht im Mittelpunkt des Erziehungsgeschehens“ und dem „mehrperspektivischen Verständnis von Bildung und Erziehung“) wird der Orientierungsplan als Bildungskompass dargestellt, der für die verschiedenen Entwicklungsfelder (Körper, Sprache, Sinne, Gefühle, Denken, Werte/Sinn) Impulsfragen und pädagogisches Handeln ausführt. Dies soll mittels

- Entwicklungsbeobachtung und Dokumentation jedes Kindes
- jährlichen Entwicklungsgesprächen mit Eltern
- Qualitätsentwicklung
- und Zielvereinbarungen in den Bildungs- und Entwicklungsfeldern

umgesetzt werden. Dies gilt für alle Kinder.

Der Orientierungsplan macht wenige Aussagen zu Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf. Die Fachkräfte sind hier zur besonderen Kooperation mit anderen Diensten wie z.B. Frühförderung, heilpädagogischen Diensten etc. aufgefordert und es wird auf die Unterstützung durch Leistungen der Eingliederungs- oder Jugendhilfe hingewiesen. Ab dem Kindergartenjahr 2011/2012 werden mit Blick auf die Umsetzung des Orientierungsplans finanzielle Mittel des Landes Baden-Württemberg für zusätzliches Personal bereitgestellt.

Neu hinzugekommen ist mit der Neuformulierung des Kindertagesbetreuungsgesetz die Berücksichtigung der Belange behinderter Kinder bei der kommunalen Bedarfsplanung (§ 3 Abs. 3 KiTaG). Hier müssen noch Instrumente zur Unterstützung der örtlichen Bedarfsplanung entwickelt werden. Ein Beitrag dazu ist die Aufarbeitung der Datenlage und Berücksichtigung der Belange behinderter Kinder im jährlich erscheinenden Bericht zur Situation der Kindertagesbetreuung im Landkreis Böblingen, sowie die Beteiligung der Frühförderstellen und des Staatlichen Schulamtes beim Trägergesprächskreis Kindertagesbetreuung.

2.2. Formen der Kindertagesbetreuung im Vorschulalter

Ab dem dritten Lebensjahr besuchen die allermeisten Kinder eine Einrichtung der Kindertagesbetreuung. Dabei gibt es in Baden-Württemberg traditionell ein zweigliedriges System der Betreuung, entweder die Erziehung und Betreuung in einer Regelinrichtung der Kindertagesbetreuung oder in einer sonderpädagogischen Einrichtung, dem Schulkindergarten. Zu beiden Formen der Erziehung, Betreuung und Förderung sollen im Folgenden einige Daten und Fakten dargelegt werden.

Schulkindergärten

Behinderte Kinder im Vorschulalter, die keinen Regelkindergarten besuchen, können in Schulkindergärten aufgenommen werden und erhalten dort eine ihren Fähigkeiten und Bedürfnissen entsprechende Förderung. Schulkindergärten sind eigenständige schulische Einrichtungen und können sowohl von öffentlichen als auch freien Trägern betrieben werden. Im Landkreis Böblingen befinden sich alle Schulkindergärten in öffentlicher Trägerschaft des Landkreises Böblingen. Sie sind den Sonderschulen für Geistig- bzw. Körper- oder Sprachbehinderte an den vier Standorten Leonberg, Sindelfingen, Böblingen und Herrenberg zugeordnet und sind für den gesamten Landkreis zuständig. Das (sonder-)pädagogische Personal wird von der Kultusverwaltung gestellt, die Dienst- und Fachaufsicht liegt beim Kultusministerium.

Für den Besuch eines Schulkindergartens muss ein sonderpädagogischer Förderbedarf beschrieben werden (in der Regel durch ein Gutachten eines Sonderschullehrers). Die Aufnahme erfolgt in Absprache mit der Einrichtung durch das Staatliche Schulamt. Die Förderung erfolgt durch den Schulkindergarten, es werden weder die Sonderpädagogischen Beratungsstellen hinzu gezogen noch Integrationshilfen im Rahmen der Eingliederungshilfe geleistet. Die Gruppengröße kann je nach Typ zwischen 6 und maximal 15 Kindern variieren.

Die Schulkindergärten kosten keine Gebühren, nur die Verpflegung muss von den Eltern bezahlt werden. Die Schulkindergärten haben sowohl pädagogisches Personal, das als Fachlehrer vom Land gestellt wird, als auch betreuendes Personal, das vom Landkreis als Schulträger bezahlt wird. Derzeit werden hierfür meist ZDL (zukünftig hoffentlich kompensierbar durch den neuen Bundesfreiwilligendienst) oder Personen im FSJ eingesetzt.

Der zeitliche Umfang der Betreuung in den Schulkindergärten entspricht 35 Schulstunden pro Woche, entsprechend 26 Zeitstunden. Als schulische Einrichtung sind die Schulkindergärten in den Schulferien geschlossen.

Schulkindergärten für geistig und körperlich behinderte Kinder im Landkreis Böblingen im Schuljahr 2010/2011

Kindergarten	Adresse	Öffnungszeiten	Gruppen / Anzahl betreute Kinder
Schulkindergarten für geistig behinderte Kinder Leonberg	Ostertagstraße 36 71229 Leonberg	Mo, Di, Do 8:30-15:00 Mi, Fr 8:30-12:30	3 / 17
Schulkindergarten für Körperbehinderte, Sindelfingen	Hohenzollernstraße 51 71067 Sindelfingen	Mo, Di, Do 8:15-14:45 Mi, Fr 8:15-12:00/11:30	4 / 22
Bodelschwingh-Schulkindergarten für geistig behinderte Kinder, Sindelfingen	Sommerhofenstraße 99 71067 Sindelfingen	Mo, Di, Do 8:00-14:30 Mi, Fr 8:00-12:40/11:10	2 / 11
Käthe-Kollwitz-Schulkindergarten, Böblingen	Maienplatz 12 71032 Böblingen	Mo, Di, Do 8:30-15:00 Mi, Fr 8:30-12:30	2 / 12
Schulkindergarten für geistig behinderte Kinder, Herrenberg	Friedrich-Fröbel-Straße 2 71083 Herrenberg	35 Unterrichtsstunden	2 / 11
Schulkindergarten für Sprachbehinderte, Sindelfingen	Hohenzollernstraße 51 71067 Sindelfingen	Mo + Do 8.30–15.30 Di, Mi, Fr 8.30-12.00	5 / 58
Summe im Landkreis			18 / 129

Vorteile der Erziehung und Betreuung in Schulkindergärten

Die Schulkindergärten haben sehr kleine Gruppen, in denen auf jedes Kind und seinen spezifischen Förderbedarf eingegangen werden kann. Der Besuch ist kostenlos und die Betreuung werktags relativ lang. Die Beteiligung sonderpädagogischer Fachkräfte (Sonderschullehrer/innen oder Erzieher/innen mit Zusatzausbildung) ermöglichen eine individuelle Förderung. Es besteht dadurch auch die Möglichkeit, Therapien in die Betreuung zu integrieren und so eine gute, individuelle Förderung zu gewährleisten.

Nachteile der Erziehung und Betreuung in Schulkindergärten

Die im Vergleich mit manchen Ganztagskindergärten sehr beschränkten Öffnungszeiten der Schulkindergärten können für viele Eltern zum Problem werden und stellen eine deutliche Benachteiligung dar. Eine Erwerbstätigkeit wird für Ein-Eltern-Familien fast unmöglich. Ein Jahresurlaub reicht in keinem Fall, um dann selber in den Ferienzeiten und an den Nachmittagen die Betreuung zu übernehmen. Weitere Nachteile sind für Kinder, die nicht aus den Standortgemeinden kommen, die teilweise langen Fahrtwege in den Schulkindergarten. Außerdem werden die Kinder aus den örtlichen Lebenszusammenhängen herausgerissen; sie haben kaum eine Gelegenheit, anderen Kindern aus dem Kindergarten in der Nachbarschaft oder im Sozialraum zu begegnen. Die Aufnahme nicht behinderter Kinder ist ausgeschlossen. Wenn die Typen der Schulkindergärten nicht zur individuellen Behinderungsart passen, können diese Kinder gar nicht oder nur sehr eingeschränkt betreut werden.

Regeleinrichtungen

Bedeutung und Vorteile gemeinsamer Betreuung und Erziehung behinderter und nicht-behinderter Menschen sind inzwischen unbestritten. Die Integration behinderter Kinder im Regelkindergarten bedeutet Wohnortnähe und deshalb keine langen Wege zu Sondereinrichtungen, behinderte und nicht-behinderte Kinder erhalten von einander vielfache Lernimpulse. Es besteht die Chance (aber nicht die Gewissheit!), dass behinderte Kinder und ihre Eltern nicht von Anfang an in einer Sonderwelt aufwachsen.

Drei Grundformen der gemeinsamen Betreuung und Erziehung behinderter und nicht-behinderter Kinder lassen sich beschreiben, nämlich

- die **Integrative Form**, bei der behinderte und nicht-behinderte Kinder konsequent in kleinen Gruppen gemeinsam mit dem erforderlichen zusätzlichen Personal betreut und erzogen werden,
- die **Integrierte Form**, bei der Regelgruppen und Sondereinrichtungen kooperieren sollen,
- die **Einzelintegration**, bei der einzelne behinderte Kinder in Regelgruppen aufgenommen werden, sehr häufig begleitet von individuellen Integrationshilfen der Sozial- oder Jugendhilfeträger.

Obwohl also rechtlich (SGB VIII, KitaG BW) die gemeinsame Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderungen grundsätzlich vorgesehen ist, spielen diejenigen Kita-Formen, die eine „inklusive“ Betreuung strukturell vorsehen (also integrative oder integrierte Form) faktisch keine Rolle – auch nicht im Landkreis Böblingen. Hier – wie in Baden-Württemberg – steht die Einzelintegration im Vordergrund.

Integrationshilfen in Regeleinrichtungen

Für die Einzelintegration ist es häufig erforderlich, dass Eltern behinderter Kinder Leistungen der Eingliederungshilfe beantragen, bei körperlicher und geistiger Behinderung gemäß § 53ff SGB XII, bei seelischer Behinderung gemäß § 35a SGB VIII. Da diese gesplittete Zuständigkeit insbesondere bei kleineren Kindern immer wieder zu letztlich fruchtlosen Zuständigkeitsproblemen führen würde, gibt es im Landkreis Böblingen die Vereinbarung, dass sich Eltern mit behinderten Kindern in allen Fällen an das Sachgebiet „Hilfen für behinderte Menschen“ des Kreissozialamtes wenden können. Die Voraussetzungen für eine Eingliederungshilfe müssen in jedem Einzelfall in einem zweistufigen Verfahren geprüft werden: Zunächst ist von einem Arzt oder einer Ärztin auf der Basis der ICD 10 (International Classification of Diseases – Kategorisierung aller Erkrankungen, zehnte Version) ein medizinischer Befund zur Art und Schwere der Behinderung zu erstellen. Gleichzeitig wird vom Heilpädagogische Fachdienst oder den Frühberatungsstellen ein pädagogischer Förderbericht erstellt, der den behinderungsbedingten Eingliederungshilfebedarf für das einzelne Kind beschreibt. Vom Gesundheitsamt oder vom Medizinisch-Pädagogischen Dienst des KVJS werden die Unterlagen überprüft und der Förderbedarf bestätigt. Auf dieser Basis werden die konkreten Hilfen schließlich in einem Runden Tisch (Eltern, Fachkräfte der Kindertageseinrichtung, Fachdienste, Kreissozialamt) festgelegt.

Eingliederungshilfe wird vom Landkreis Böblingen nach einer Richtlinie des früheren Landeswohlfahrtsverbandes Württemberg-Hohenzollern mit maximalen Pauschalbeträgen an die Einrichtungen, die behinderte Kinder aufnehmen, vergütet und zwar monatlich

für begleitende Hilfen	bis zu 308 €
für pädagogische Hilfen	bis zu 460 €
für beide Hilfen kombiniert	bis zu 768 €

Die Pauschalen dienen dazu, zusätzliches Personal, in der Regel Integrationshelferinnen als Honorarkräfte, zu bezahlen.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Entwicklung der Eingliederungshilfeleistungen für körperlich, geistig und seelisch behinderte Kinder.

Jahr	2008/09	2009/10	2010/11
Anzahl der Eingliederungshilfen für körper- bzw. geistig behinderte Kinder	118	111	109
Anzahl der Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder (§ 35a SGB VIII)	49	53	62
Summe	167	164	171

Quelle: Kreissozialamt, Hilfen für behinderte Menschen Stand: 31.3.2011

Aus der Entwicklung wird deutlich, dass die Gesamtzahl notwendiger Eingliederungshilfen in Kindergärten in den letzten drei Jahren ungefähr stabil verläuft – bei einem Rückgang der Hilfen für körperlich und geistig behinderte Kinder und einem Anstieg bei den seelisch behinderten Kindern. In nachfolgender Tabelle werden die Wohn- und Betreuungsorte der Kinder, die Eingliederungshilfe gem. §§ 53 ff SGB XII und gem. §35a SGB VIII erhalten dargestellt.

Wohnort bzw. Betreuungsort	Integrationshilfe bei geistig oder körperlicher Behinderung	Integrationshilfe bei seelischer Behinderung
Aidlingen	3	0
Altdorf	2	3
Böblingen	15	12
Bondorf	2	2
Deckenpfronn	2	0
Ehningen	5	1
Gärtringen	4	2
Gäufelden	3	2
Grafenau	3	1
Herrenberg	10	7
Hildrizhausen	2	0
Holzgerlingen	4	2
Jettingen	3	0
Leonberg	13	4
Magstadt	4	2
Mötzingen	0	1
Nufringen	3	0
Renningen	2	1
Rutesheim	3	0
Schönaich	1	1
Sindelfingen	14	14
Steinenbronn	2	1
Waldenbuch	1	0
Weil der Stadt	4	2
Weil im Schönbuch	3	2
Weissach	1	2
Gesamt	109	62

Quelle: Landratsamt Böblingen, Hilfen für behinderte Menschen, Stand 31.3.2011

Nicht bekannt ist uns die Anzahl der Kinder, die trotz Handicaps ohne Integrationshilfe in Regeleinrichtungen betreut werden. Über die Gesamtentwicklung wird im zuständigen Jugendhilfeausschuss jährlich auf der Basis einer Stichtagserhebung (jew. zum 1.3.) berichtet, letztmals im JHA am 28.06.2010 (KT-Drucksache 81/2010).

Umsetzungsprobleme bei der Einzelintegration

- Da Landeszuschüsse für integrative Gruppen weggefallen sind, werden nur noch in wenigen Gemeinden strukturell integrative Gruppen in der Bedarfsplanung berücksichtigt.
- Die Förderung von behinderten Kindern wird bis jetzt zu wenig in den kommunalen Bedarfsplanungen berücksichtigt.
- Integration behinderter Kinder in die Regeleinrichtung wird zum „individuellen“ Problem der Eltern, da diese Eingliederungshilfe beantragen und individuelle Beeinträchtigung (verbunden mit einer gewissen Stigmatisierung) feststellen lassen müssen.
- Träger und Fachkräfte der Einrichtungen haben häufig ein eingeschränktes Verständnis von Integration. Diese Sicht wird reduziert auf isolierte, (heil)pädagogische Einzelförderung.

- Gleichzeitig ist es für Träger/Einrichtungen oft schwierig, qualifizierte Eingliederungsfachkräfte bzw. Inklusionsassistenten zu finden und in ihre Einrichtungen zu integrieren. Die Schulung, fachliche Begleitung und Supervision der Inklusionsassistenten ist ebenfalls sehr unterschiedlich geregelt.

Die Folge dieser Probleme ist eine eingeschränkte Anwesenheit und Teilhabe von Kindern mit Behinderungen, zumal die Inklusionsassistenten häufig nicht die gesamte Betreuungszeit anwesend sein können.

2.3. Spezielle Fach- und Förderdienste

Sonderpädagogische Frühberatungsstellen

Die sonderpädagogischen Beratungsstellen sind Bestandteil einer oder mehrerer Sonderschulen, sie werden durch das Land gem. § 30 SGB IX und der Frühförderverordnung finanziert.

Der Landkreis Böblingen ist in vier regionale Frühförderverbände gegliedert (Böblingen, Herrenberg, Leonberg und Sindelfingen). Innerhalb der Beratungsstellenverbände arbeiten Mitarbeiterinnen aus verschiedenen Bereichen der Sonderpädagogik (Geistigbehinderten-, Lernbehinderten- und Körperbehindertenpädagogik) zusammen, die sich im Prozess der Diagnostik, Beratung und Förderung fachlich ergänzen. Darüber hinaus verzahnen sich die Mitarbeiter gegebenenfalls mit den Kolleginnen und Kollegen der Beratungsstellen für seh- und hörbeeinträchtigte Kinder, welche außerhalb des Landkreises angesiedelt sind. Die Beratungsstelle an der Sprachheilschule ist organisatorisch nicht in die Verbände integriert, arbeitet bei Bedarf aber mit diesen zusammen. Viele der Einzelintegrationen werden sonderpädagogisch begleitet.

Die Frühberatungsstellen fördern in erster Linie Kinder mit Entwicklungsverzögerungen oder einer drohenden Behinderung im Alter zwischen 0 und 6 Jahren.

Zu den Aufgaben der Frühberatungsstellen gehören in erster Linie:

- Entwicklungsfördernde Spielangebote im vertrauten sozialen Umfeld des Kindes zu Hause, in den Räumen der Beratungsstelle oder im Regelkindergarten
- Spielgruppen, Bewegungs- und Schwimmangebote in den Räumlichkeiten des Frühförderverbandes
- Anregung und fachliche Unterstützung der Eltern im Umgang mit ihrem behinderten Kind
- Information über ambulante Hilfen und Hilfsnetze, thematische Elternabende
- Beratung und Begleitung bei der Suche nach dem geeigneten Förderort des Kindes im vorschulischen Bereich und beim Schuleintritt
- Beratung und Begleitung von Erzieherinnen in den Kindertageseinrichtungen, Unterstützung beim Erstellen von individuellen Fördermaßnahmen
- Stellungnahme bei der Beantragung von Eingliederungshilfe im Regelkindergarten (für Kinder, die von der Frühförderung betreut werden),
- Teilnahme an „Runden Tischen“.

Allerdings können die Fachkräfte der sonderpädagogischen Frühberatungsstellen keine Einzelintegrationsbegleitung in Regeleinrichtungen leisten. Hier muss auf die Eingliederungshilfe gem. §§ 53 ff SGB XII, bzw. § 35a SGB VIII verwiesen werden.

Heilpädagogischer Fachdienst

Der Heilpädagogische Fachdienst im Landkreis Böblingen ist ein präventives Angebot der Jugendhilfe und richtet sich an Kinder in Tageseinrichtungen, deren Eltern und die pädagogischen Fachkräfte. Alle Kindertageseinrichtungen können sich an den Heilpädagogischen Fachdienst wenden. Er ist im Amt für Jugend und Bildung, Sachgebiet „Familie im Blick“ angesiedelt und verfügt über 2,0Vollzeitstellen, besetzt mit 4 Mitarbeiterinnen in Teilzeit, zur Verfügung.

Das Leistungsangebot des Heilpädagogischen Fachdienstes umfasst:

- die Beratung und Unterstützung von pädagogischen Fachkräften durch Fallgruppen, Teambesprechungen und anderen Fortbildungsveranstaltungen
- Spiel- und Verhaltensbeobachtung des Kindes in der Einrichtung
- Förderdiagnostik
- Beratung und Unterstützung der Eltern, Information über weitergehende Beratungs- und Therapieangebote und die Weitervermittlung an andere Institutionen
- Berichterstattung und Teilnahme am „Runden Tisch“ in Fragen der Eingliederungshilfe bei Behinderungen

Auch andere Land- und Stadtkreise verfügen über einen Heilpädagogischen Fachdienst bzw. richten ihn im Rahmen der Inklusions-Weiterentwicklung ein.

2.4. Schritte zu mehr Inklusion

Bereits seit einiger Zeit werden in Baden-Württemberg verschiedene Formen der Kooperation zwischen Sonderpädagogischen Einrichtungen und Regleinrichtungen diskutiert und versucht umzusetzen:

- Der erste Schritt kann sein eine Kooperation bei weitgehend räumlicher Trennung sein in Form von gemeinsamen Ausflügen, Projekten, Elternarbeit oder Festen. Ebenso ist eine organisatorische Zusammenarbeit möglich wie z.B. ein Wechsel der Kinder, wenn ihr Entwicklungsstand es erlaubt. Auch eine konzeptionelle Zusammenarbeit wie die Nutzung der Erfahrungen der Sonderpädagogischen Fachkräfte oder die Erfahrungen in der Umsetzung des Orientierungsplans.
- Weiterhin könnte Kooperation unter einem Dach in verschiedenen Varianten umsetzbar sein, so z.B. der Betrieb einer Einrichtung mit Schulkindergarten und Regleinrichtung in einer Trägerschaft oder die gemeinsame Nutzung eines Gebäudes in unterschiedlicher Trägerschaft. Aber auch Außengruppen eines Schulkindergartens in einer Regleinrichtung wären denkbar.
- Die Intensivkooperation würde die Verschmelzung zweier Gruppen aus Schulkindergarten und Regleinrichtung zu einer klassischen integrativen Gruppe bedeuten mit den Elementen 10 Kinder aus der Regleinrichtung, kommunal finanziert über das KiTaG, und 5 Kinder aus dem Schulkindergarten, finanziert über das Land Ba-Wü, das das Sonderpädagogische Personal und den Schullastenausgleich finanziert.

Neben den oben genannten Kooperationsmodellen werden noch andere Überlegungen teilweise in Projekten erprobt. So wird im Rems-Murr-Kreis über einen mobilen sonderpädagogischen Dienst nachgedacht, ausgestattet mit der sonderpädagogischen Personalressource einer Schulkindergartengruppe. Dieser mobile Dienst soll

keine individuelle Hilfeleistung leisten, sondern als Beratungs- und Fachleistung dem Regelsystem dienen mit dem Ziel der Kompetenzentwicklung der „Regel“-Fachkräfte. Auch über eine enge Kooperation oder gar Zusammenlegung der Sonderpädagogischen Frühberatungsstellen und der heilpädagogischen Fachdienste zur Bildung zu sonder- und heilpädagogischen Kompetenzzentren wird nachgedacht.

3. Gemeinsame Beschulung von behinderten und nicht behinderten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen (inklusive Bildungsangebote)

3.1. Ausgangslage

Das gemeinsame Unterrichten von Schülern mit und ohne Behinderung ist nicht neu, sondern wird heute schon vielerorts praktiziert. Die Regel ist jedoch, dass Schüler/innen mit Behinderung und einem erheblichen Förderbedarf Sonderschulen besuchen. Entsprechend dem behinderungsspezifischen Förderbedarf sind 9 verschiedene Typen von Sonderschulen in Baden-Württemberg eingerichtet; im Kreis Böblingen 8 Förderschulen für Schüler mit Lernproblemen, 4 Schulen für Schüler/innen mit einer geistigen Behinderung und je eine Schule für Körperbehinderte, für Sprachbehinderte und für Kranke in längerer Krankenhausbehandlung. Die Förderschulen befinden sich in der Trägerschaft von Städten und Gemeinden, die anderen Sonderschulen werden vom Landkreis getragen. Im Kreis gibt es keine Schule für Blinde, für Hörgeschädigte und für Sehbehinderte. Zudem gibt es auch keine eigenständige Schule für Erziehungshilfe im Kreis, Außenstellen bzw. Außenklassen von E-Schulen an allgemeinen Schulen (Regelschulen) sind aber eingerichtet.

Die Weiterentwicklung des Sonderschulwesens ist ein ständiges Thema in der Kultusverwaltung. Der Beitritt der Bundesrepublik zur Behindertenrechtskonvention vor rund zwei Jahren hat allerdings einen zusätzlichen Impuls gesetzt. Nach Artikel 24 der UN-Konvention haben Menschen mit Behinderung ein Recht auf Bildung und es ist ihnen, die für eine erfolgreiche Bildung notwendige Unterstützung zu gewähren. Das Kultusministerium hat vor diesem Hintergrund im Juni 2009 einen Expertenrat eingesetzt, der sich mit den Auswirkungen der UN-Konvention auf das baden-württembergische Schulsystem befasst hat und mit der Frage nach den bestmöglichen Bildungsangeboten für Schüler mit besonderem Unterstützungsbedarf. Im Februar 2010 hat der Expertenrat dann seine „Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Systems der schulischen Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen, Beeinträchtigungen, Benachteiligungen und chronischen Erkrankungen und einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Beratungs-, Unterstützungs- und Bildungsangebot“ vorgelegt. Dem im Zusammenhang mit diesen Empfehlungen vom Kultusministerium erstellten Umsetzungskonzept hat der Ministerrat am 3. Mai 2010 zugestimmt.

Das Konzept sieht vor, dass auf Ebene aller Staatlichen Schulämter ab dem Schuljahr 2010/11 die bereits bestehenden Möglichkeiten des gemeinsamen Unterrichts ausgebaut und verstärkt inklusive Bildungsangebote realisiert werden. In den Schulamtsbezirken Stuttgart, Mannheim, Freiburg, Konstanz und Biberach sollen Erkenntnisse systematisch im Rahmen eines Schulversuchs gesammelt und dokumentiert werden. Sie sollen die Grundlage für eine Schulgesetzänderung bilden, deren in Kraft treten zum Schuljahr 2013/14 geplant ist.

Ausführliche Regelungen für die Schulen zur Umsetzung des Ministerratsbeschlusses (Erprobungsregelungen) hat das Kultusministerium zum Beginn des laufenden Schuljahres 2010/11 erlassen.

3.2. Aufhebung der Sonderschulpflicht, Weiterentwicklung der Sonderschulen, Formen von inklusiven Bildungsangeboten, Kostenerfassung

Wesentlicher Bestandteil des o.g. Konzepts ist, dass künftig über die Lernortfrage (Sonderschule oder allgemeine Schule) im Rahmen von Bildungswegekonferenzen unter Mitwirkung der Eltern entschieden werden soll. In der Bildungswegekonferenz werden in gemeinsamer Beratung mit den Eltern und den Kostenträgern verschiedene Bildungswege für den Schüler entwickelt. Die staatliche Schulverwaltung übernimmt grundsätzlich das Entscheidungsergebnis der Eltern, es sei denn, dass die Eltern trotz der Vorschläge der Bildungswegekonferenz eine Lösungsform wollen, die nicht realisierbar ist, weil zwingende Gründe entgegenstehen, die im Bildungsrecht des Kindes oder dem Bildungsrecht beteiligter anderer Kinder liegen oder weil sie mit einem unbilligen Kostenaufwand oder einem unverhältnismäßigen Mehraufwand verbunden wäre. Die zurzeit im Schulgesetz verankerte **Sonderschulpflicht** (aufgrund der behinderte Schüler mit erheblichem Förderbedarf eine Sonderschule zu besuchen haben) soll zwar aufgegeben werden und in die Pflicht zum Besuch einer Grundschule und einer auf ihr aufbauenden Schule oder zum Besuch einer Berufsschule aufgehen. Ein uneingeschränktes Recht der Eltern über den Lernort ihrer Kinder zu entscheiden, lässt sich aus der so geplanten Gesetzesänderung aber nicht ableiten.

Die spezialisierten Sonderschulen sollen auch nicht abgeschafft, sondern zu sogenannten **Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren** werden. Dort sollen, wie bisher, Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung unterrichtet werden. Kindern und Jugendlichen ohne Behinderung wird ermöglicht, auch dort die Schulpflicht zu erfüllen. Darüber hinaus haben die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren die Aufgabe, Schüler mit sonderpädagogischem Beratungs- und Unterstützungsbedarf in den allgemeinen Schulen, deren Eltern, Lehrkräfte und weitere Fachdienste zu beraten und zu unterstützen.

Wie eingangs erwähnt, werden Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung jetzt schon gemeinsam beschult, insbesondere in **Außenklassen** von Sonderschulen. Die Außenklasse wird einer Partnerklasse der allgemeinen Schule zugeordnet und die Schüler werden dort – soweit möglich und sinnvoll – zusammen unterrichtet. An ein bis zwei Tagen pro Woche besuchen die Schüler der Außenklassen ihre Stammschule, um hier spezielle Unterrichts-/Therapieangebote wahrzunehmen. Die Einrichtung von Außenklassen erfolgt durch das Staatliche Schulamt im Einvernehmen mit den schulischen Gremien, den beteiligten Schulträgern und anderen Kostenträgern. Einen Schritt weiter geht ISEP (Integratives Schulentwicklungsprojekt). Dies ist ein Schulversuch der vom Kultusministerium genehmigt werden muss. Hier werden die Schüler ausschließlich in der allgemeinen Schule unterrichtet und sind auch formal deren Schüler. Dieses Modell gibt es an keiner Schule im Landkreis.

Ein weiteres Integrationsprojekt im Übergang Schule-Beruf, das auf die Eingliederung von Schülern mit einer geistigen Behinderung und von leistungsschwächeren Förderschülern in den allgemeinen Arbeitsmarkt abzielt, ist der Schulversuch

BVE/KoBV (Berufsvorbereitende Einrichtungen / Kooperative Bildung und Vorbereitung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt). Junge Menschen mit einer wesentlichen Behinderung sollen in einer BVE/KoBV-Klasse umfassend auf das Leben als Erwachsener vorbereitet werden und nach Abschluss der Schulzeit einschließlich der Berufsschulzeit über solche Fertigkeiten verfügen, dass sie eine Chance auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt haben. In diesem BVE/KoBV-Projekt kooperieren Sonderschulen mit beruflichen Schulen und die BVE/KoBV-Klasse kann auch bei der beruflichen Schule angesiedelt werden. Dieses Projekt ist für den Leonberger Bereich eingerichtet und für den Bereich Böblingen / Sindelfingen / Herrenberg in Planung.

Weitere Formen des gemeinsamen Unterrichts werden im laufenden und nächsten Schuljahr in allen Schulamtsbezirken entwickelt und erprobt. Vor allem sollen gruppenbezogene Bildungsangebote realisiert werden: mehrere Schüler mit einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot sollen wohnortnah zusammen mit nicht behinderten in einer Klasse beschult werden. Den Erprobungsregelungen zufolge, soll der Frage, wo eine solche Inklusionsklasse eingerichtet wird, eine Gesamtbedarfsanalyse in einer Region vorausgehen.

Welche **finanziellen Auswirkungen** inklusive Bildungsangebote haben, wird in der jetzt laufenden Erprobungsphase systematisch erfasst. Die Staatlichen Schulämter sollen die Mehr- und Minderkosten für jeden Schüler, der künftig inklusiv beschult wird, bei den beteiligten Schulträgern und den anderen Kostenträgern (Schülerbeförderung, Eingliederungsleistungen der Sozial-/Jugendhilfe) erheben. Verlässliche Aussagen über die Kosten für die verschiedenen Inklusionsmaßnahmen können von der Kreisverwaltung noch nicht gemacht werden. Die Beschulung von Sonderschülern in Außenklassen ist für den Landkreis als Träger der Sonderschulen derzeit weitgehend kostenneutral, abgesehen von den Zusatzkosten für die Schülerbeförderung¹.

3.3. Schülerzahlen, Schulräume und Ausblick

Das Statistische Landesamt Baden-Württemberg führt regelmäßig alle 2 bis 3 Jahre eine Vorausschätzung der **Schülerzahlen** durch. Die aktuelle Vorausschätzung für die allgemeinbildenden Schulen² reicht bis ins Jahr 2030. Danach wird in Baden-Württemberg die Zahl der Schüler an diesen Schulen von 1,25 Mio. im Schuljahr 2008/09 um rund 24 % auf 954.000 im Schuljahr 2030/31 zurückgehen. Im Landkreis Böblingen besuchen im laufenden Schuljahr 42.590 Schüler eine der 119 öffentlichen und der 2 privaten allgemeinbildenden Schulen. In der nachstehenden Tabelle sind die Zahlen aufgeschlüsselt nach Schularten³:

	Anzahl*	Schüler
Grundschule	71	14.257
Hauptschule / Werkrealschule	34	4.617
Realschule	16	8.577
Gymnasium	16	13.294

¹ Je nachdem, ob die Fahrten der Schüler zur Außenklasse in bestehende Touren integriert werden können oder eine gesonderte Tour zur Außenklasse erforderlich ist, fallen mehr oder weniger hohe Zusatzkosten an und evtl. weitere Kosten, wenn Fahrten von einer zur anderen Schule im Laufe eines Schultages dazukommen.

² Quelle: Statistisches Monatsheft Baden-Württemberg 3/2010, Tabelle 5

³ Quelle: vorläufige Zahlen des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg, Schüler an öffentlichen und privaten allgemeinbildenden Schulen im Schuljahr 2010/11

Sonderschule	15	1.435
Waldorfschule	1	410

* Zählung nach Schularten (nicht nach organisatorischen Einheiten wie oben im Text)

Bei analoger Entwicklung wie im Land werden demnach im Jahr 2030 rund 9.000 Schüler weniger zu erwarten sein und ihre Zahl auf etwa 33.600 sinken.

Die rückläufigen Schülerzahlen bewirken nicht unmittelbar, dass in gleichem Umfang **Schulräume** frei werden. Rein rechnerisch wäre es sogar möglich, dass trotz dieses Rückgangs kein einziges Klassenzimmer in einer Grundschule frei wird (eine typische zweizügige Grundschule mit 45 Schülern in einer Klassenstufe würde nicht unter den Klassenteiler von 28 Schülern abfallen). Gleiches gilt für die Realschule. Anders sieht es bei den Hauptschulen⁴ aus. Je nachdem, ob es ihnen gelingt ihre Schüler zu halten oder ob diese in eine Werkrealschule abwandern (nur in diesen können die Schüler das 10. Schuljahr besuchen und die mittlere Reife ablegen), könnten mehr oder weniger Räume frei werden. Bei den Gymnasien werden durch den Wegfall des G9-Zugs im Sommer 2012 automatisch Klassenzimmer frei. Sicher beurteilen können dies jedoch nur die Städte und Gemeinden als Träger dieser Schularten.

In den Sonderschulen, die Teil der allgemeinbildenden Schulen sind, ist im Zeitraum 2008/09 bis 2030/31 laut Statistischem Landesamt mit einem Schülerrückgang um 20,6 % von ca. 54.000 auf ca. 43.000 Schüler zu rechnen. Da die Sonderschulen in sich sehr heterogen sind, unterteilt das Statistische Landesamt diese in drei Typen. Die Voraussrechnung⁵ ist in folgender Tabelle dargestellt:

Schuljahr	Schüler insgesamt alle Sonderschul- typen	davon		
		Förder- schulen (für Lern- behinderte)	Schulen für Geistigbehinderte und für Körperbehinderte	andere Sonderschul- typen
2008/09*	53.927	22.212	14.046	17.669
2010/11	52.100	21.500	13.600	17.000
2015/16	47.300	19.400	12.400	15.500
2020/21	44.700	18.400	11.600	14.700
2025/26	43.600	17.900	11.300	14.400
2030/31	42.800	17.700	11.000	14.100
Entwicklung bis 2030/31 in %	-20,6 %	-20,3 %	-21,7 %	-20,2 %

* Ist-Werte

Im Moment werden im Kreis rund 1.370 Schüler in einer öffentlichen Sonderschule beschult, davon knapp die Hälfte in Förderschulen. Zu vermuten ist, dass viele Eltern von Kindern mit einer Lernbehinderung wünschen, dass diese in der allgemeinen Schule verbleiben und die Zahl der Schulplätze an den Förderschulen mittelfristig zurückgehen wird. Auf den Landkreis als Kostenträger der Schülerbeförderung wird sich das nur bedingt auswirken, da die Schüler dann eine i.d.R. für sie wohnortnähere Schule besuchen, die idealerweise für alle mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar sein sollte, und zusätzliche Fahrten zwischen allgemeiner und Förderschule nicht zu erwarten sind.

⁴ Ob einzügige Hauptschulen auch Werkrealschule werden können, ist noch in der Diskussion.

⁵ Quelle: Statistisches Monatsheft Baden-Württemberg 3/2010, Tabelle 6

Von den etwa 700 Schülern in den Landkreissonderschulen besuchen rund 500 Schüler/innen eine Schule für Geistigbehinderte oder für Körperbehinderte. Die Entwicklung der Zahlen in letzten Jahren ist in folgender Tabelle zusammengestellt:

	Schüler im Schuljahr				
	2006/07	2007/08	2008/09	2009/10	2010/11
Schulen für Geistigbehinderte	337	344	361	358	366
Schule für Körperbehinderte	142	139	137	142	138
Schule für Sprachbehinderte	154	165	176	170	166
Schule für Kranke*			26	26	28
Insgesamt	633	648	700	696	698

* Die Schule für Kranke in Böblingen hat erst 2008 den Betrieb aufgenommen

Die faktische Entwicklung der Schülerzahlen an den Sonderschulen des Landkreises ist also zumindest bis dato nicht rückläufig, und ein Rückgang ist derzeit mit Blick auf die Betreuungszahlen in und die Nachfrage nach den Schulkindergärten auch nicht zu erwarten – entgegen den o.g. Prognosen des Statistischen Landesamtes. Dass die Anzahl von Kindern mit einer wesentlichen Behinderung und entsprechendem sonderpädagogischen Förderbedarf nicht in dem Maß zurückgeht, wie es demografisch erwartbar wäre, liegt u.a. darin,

- dass bei Kindern, die in armen Familien mit häufigen psychosozialen Konflikten aufwachsen, das Risiko einer Behinderung steigt,
- dass es mehr frühgeborene Kinder mit erhöhtem Entwicklungsrisiko gibt, und in der Folge häufiger Kinder mit Schwer-Mehrfach-Behinderung,
- dass die Anzahl autistischer Kinder drastisch zugenommen hat,
- dass Eltern mit Behinderung oder einer psychischen Erkrankung vermehrt Kinder bekommen, die Entwicklungs- und Erziehungsprobleme haben.

Dies lässt darauf schließen, dass die Anzahl behinderter Kinder auf absehbare Zeit kaum rückläufig sein wird.

Inwieweit inklusive Lösungen für diese Schüler in allgemeinen Schulen möglich und sinnvoll sind, ist schwer einzuschätzen; hier müssen die Erfahrungen in den Erprobungsbezirken abgewartet werden. Bis auf weiteres wird sicher der Großteil dieser Schüler weiterhin die Sonderschule bzw. das Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentrum besuchen, da hier aufgrund der besonders ausgebildeten Lehrkräfte (Sonderschullehrer und Fachlehrer), der spezifischen Räumlichkeiten (z.B. Basalraum, Therapiebad) und der Schulausstattung eine optimale Förderung gegeben ist. Auch nicht behinderten Schülern ist es künftig möglich, ganz oder überwiegend einen gemeinsamen Unterricht am Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum zu besuchen.

Ob und ggf. welche Inklusionsmodelle für die Schule für Sprachbehinderte und für die Schule für Kranke (diese ist am Klinikum Böblingen eingerichtet) entwickelt werden, bleibt ebenfalls abzuwarten. Die Schüler der Sprachbehindertenschule werden spätestens nach der 6. Klasse an eine allgemeine Schule umgeschult, die Schüler der Klinikschule besuchen diese in der Regel nur einige Wochen und gehen dann wieder in ihre Stammschule zurück.

Förderangebote an allgemeinen Schulen

Die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit erhöhtem oder besonderem Förderbedarf und/oder Behinderungen ist Aufgabe aller Schulen. Zum Beispiel sind für Schüler/innen mit einer Lese-Rechtschreib-Schwäche Förderkurse flächendeckend im Kreis an einigen Standortschulen eingerichtet. Verlässliche Zahlen darüber, wie viele Schüler und in welchem Umfang in den Regelschulen solche Stütz- und Förderangebote besuchen, liegen dem Landkreis nicht vor.

Ein weiteres spezielles Förder- und Unterrichtsangebot sind beispielsweise die „Kleinen Klassen“ für Schüler/innen mit bestimmten Entwicklungsverzögerungen und Verhaltensauffälligkeiten. Hieran beteiligt sich der Landkreis mit je einer halben Sozialarbeiterstelle. Solche Klassen sind derzeit in Böblingen an der Eduard-Mörke-Schule (Klassenstufe 1 / 2) und der Theodor-Heuss-Schule (Klassenstufe 5 / 6) eingerichtet sowie in Sindelfingen an Eichholzschule (Klassenstufe 5 / 6) und der Hauptschule Klostersgarten (Klassenstufe 5 / 6) und außerdem an der Friedrich-Schiller-Schule Renningen (Klassenstufe 5 / 6).

Die Regelschulen erhalten bei Bedarf eine Unterstützung durch Beratung durch den Sonderpädagogischen Dienst der Sonderpädagogischen Einrichtungen. Teilweise werden auch Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf in Regelschulen gefördert und betreut. Die Umsetzung des jeweils individuellen Förderanspruchs dieser Schülerinnen und Schüler ist aufgrund der unterschiedlichen Bedürfnisse und Möglichkeiten verschieden geregelt. Wenn es der Einzelfall erfordert, können Eltern von Schülerinnen und Schülern mit (wesentlichen) Behinderungen Leistungen der Eingliederungshilfe beantragen, die der Integration in den Regelschulkontext dienen. Darüber hinaus hat eine Umfrage des Staatlichen Schulamts bei den Schulen im Landkreis gezeigt, dass dort mit viel Engagement und Einsatz bereits eine große Anzahl von Schülern mit erhöhtem Förderbedarf und Beeinträchtigungen betreut werden.

4. Inklusion in den allgemeinen Arbeitsmarkt

Im Rahmen der o.g. Anfrage der SPD-Kreistagsfraktion wurde gefragt, welche Unterstützung Betriebe und Unternehmen seitens des Landkreises erhalten würden, um behinderte Menschen auf dem ersten Arbeitsmarkt unterzubringen. Hier läuft seit 2007 erfolgreich aber mit einer relativ kleinen Anzahl von Teilnehmern das Modellprojekt „Integration wesentlich behinderter Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt“, über das zuletzt im BSA am 27.09.2010 (KT-Drucksache 132/2010) berichtet wurde. Der Landkreis stockt hier im Rahmen von Freiwilligkeitsleistungen die Zuschüsse des Integrationsamtes auf, um Menschen mit einer wesentlichen Behinderung erfolgreich auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt in „normale“ Arbeitsprozesse zu integrieren.

5. Kosten der Inklusion

Kosten für ein inklusiveres Bildungs- und Jugendhilfesystem können derzeit seriös nicht geschätzt werden. Es steht jedenfalls fest, dass Inklusion zu einem höheren Aufwand führen wird. Kinder oder Jugendliche mit Behinderungen haben erstens einen höheren Betreuungs- und Bildungsbedarf und erfordern daher kleinere Gruppen-/Klassengrößen. Zweitens werden unter dem Strich mehr sonder- und heilpädagogi-

sche Fach-/Lehrkräfte benötigt, weil deren Kompetenz dezentral in den Regeleinrichtungen benötigt wird, was deutlich aufwändiger ist – zumal man sicher auch in einem inklusiveren System nicht vollkommen auf Sonderschulen (im Sinne von sonderpädagogischen Beratungs- und Bildungszentren) verzichten können.

Für seine sieben Sonderschulen und sechs Schulkindergärten wendet der Landkreis jährlich rund 2 Mio € auf für laufende Ausgaben (u.a. Sachaufwand, bewegliches Anlagevermögen, Instandhaltung, Personal) und 200.000 € für investive Maßnahmen.

Die Kosten für Sonderbeförderungen von insgesamt ca. 652 Kindern zu den kreiseigenen Sonderschulen und angegliederten Schulkindergärten stellen sich folgendermaßen dar:

	2010	2011 (aus Planansätze*)
Ausgaben Sonderbeförderung Schüler (Sachkonto 4429020)	1.943.494,59 €	1.980.000,00 €
+ Ausgaben haushaltswirksam auf Sachkonto 44520020	55.660,25 €	65.000,00 €
Gesamtausgaben	1.999.154,84 €	2.045.000,00 €
abzüglich Einnahmen aus Eigenanteilen ca.	48.271,00 €	56.225,00 €
Saldo/ Nettoausgaben	1.950.883,84 €	1.988.775,00 €

Quelle: Landratsamt Böblingen, ÖPNV, 15.04.2011

*Die Hochrechnung für die Planansätze 2011 basiert auf Unsicherheiten und Schwankungen hinsichtlich Änderungen bzgl. km-Sätze, Anzahl der zu befördernden Kinder, Tourenlänge und Tourenzusammenlegungen aufgrund der Wohn-/Schulorte der Kinder.

Für Maßnahmen der individuellen Eingliederungshilfe für Kinder oder Jugendliche gem. §§ 53, 54 SGB XII bzw. § 35a SGB VIII werden derzeit seitens des Landkreises jährlich insgesamt 5,6 Mio € ausgegeben (Bezugsjahr 2010). Hiervon entfallen

- auf stationäre Unterbringungen (notwendige Internatsunterbringungen für sinnesbehinderte Kinder und Jugendliche, Heimunterbringungen von seelisch behinderten jungen Menschen) 3,42 Mio €,
- für Schulbegleitungen (Inklusionsassistenzen, um den Regelschulbesuch insbesondere für autistische Schüler/innen möglich zu machen) ca. 1 Mio €
- für Integrationshilfen in Regel-Kindergärten 1,17 Mio €

Die Ausgaben sind in den letzten Jahren vor allem wegen einer Zunahme der Schulbegleitungen und der Integrationshilfen in Kindergärten kontinuierlich angestiegen.

6. Zusammenfassung und Empfehlungen

Leider können derzeit keine auch nur halbwegs präzisen Aussagen über die tatsächliche Entwicklung eines inklusiveren Bildungs- und Sozialwesens im Landkreis Böblingen gemacht werden, und das hat nicht nur mit der Offenheit der zukünftigen Bildungspolitik der neuen Landesregierung zu tun. Hier ist immerhin zu hören, dass die mutmaßlich grün-rote Landesregierung neue Bildungs-Modelle den Menschen nicht überstülpen wolle, jedoch neue Wege und Modelle gerne genehmige, wenn Kommunen und die Schulgemeinschaft sich auf den Weg machen wollten.

Klar ist immerhin, dass eine inklusivere Bildungs- und Jugendhilfeentwicklung im Sinne der UN-Konvention über die Rechte behinderter Menschen

- ein **Entwicklungsprojekt vorrangig für die Regeleinrichtungen**, also die „normalen“ Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege sowie die allgemeinen Schulen, bedeutet. Die Fachkräfte in diesen Einrichtungen, die Eltern, die jungen Menschen sowie die Träger der Einrichtungen müssen bereit sein, sich auf den nicht einfachen Weg zu machen, junge Menschen mit Behinderungen von Anfang an und möglichst ohne Besonderung aufzunehmen
- nicht dazu führen darf, dass **die im Einzelfall notwendige sonderpädagogische Förderung nicht mehr geleistet wird**
- **nicht zum Null-Tarif zu haben sein wird**, denn wenn junge Menschen mit Behinderungen auf viele Regeleinrichtungen verteilt inklusiv betreut und unterrichtet werden, dann werden sicherlich mehr Sonderpädagogen benötigt als derzeit eingesetzt, um vor Ort die notwendige Qualität der Förderung zu gewährleisten – ob durch Coaching der regulären Fachkräfte oder direkter Einzelförderung. Auch auf die Schulträger werden zusätzliche Kosten (Stichwort Barrierefreiheit) zukommen
- **nicht automatisch die Abschaffung der sonderpädagogischen Institutionen bedeutet**. Denn das sonderpädagogische Knowhow, die Möglichkeiten sonderpädagogischer Förderung müssen erhalten bleiben (Stichwort „Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren“)
- Schließlich ist klar, dass Inklusion im Bildungswesen **wenig Ideologie, keine „reine Lehren“ und kein „Auf-die-lange-Bank-schieben“ verträgt, aber auf behutsame, fehlerfreundliche und beharrliche Erprobung von Neuem angewiesen ist**.

Die Landkreisverwaltung empfiehlt daher, das Thema als ein wichtiges Entwicklungsfeld für die Schule und die Jugendhilfe im Rahmen der Diskussionen um ein Handlungskonzept Bildung im Landkreis Böblingen (KT-Drucksache 26/2010) in der entsprechenden Projektgruppe mit zu behandeln. Insbesondere sollte in diesem Zusammenhang

- inklusive Modelle ausgedacht, in anderen Regionen angeschaut und zur Implementation angeregt werden (auch außerhalb der derzeit fünf Modellregionen sind Schulmodelle nicht verboten!),
- zeitnahe Folgerungen aus landespolitischen Entwicklungen für den Kreis gezogen werden,
- Hindernisse und Probleme auf dem Weg zu „Mehr Inklusion“, die u.a. in unterschiedlichen Zuständigkeiten liegen, identifiziert und möglichst minimiert werden.

Anlagen:

KVJS Baden-Württemberg (2011): Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen - Entwicklungs- und Umsetzungsaspekte aus der Perspektive der kommunalen Sozial- und Jugendhilfe sowie der Daseinsfürsorge (Impulspapier des KVJS vom 2.3.2011)

Kultusministerkonferenz (2010): Inklusive Bildung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in Schulen (Papier der KMK, Entwurfsfassung vom 3.12.2010)

Bearbeiter:

Andrea Bader-Hamncsa, Friedrich Hahn, Wolfgang Trede,
 Amt für Jugend und Bildung
 mit Unterstützung von Susanne Lechler, Amt für Soziales,
 und Christine Czaja-Kalnik, ÖPNV-Amt